

# Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands

Verlag Heinz Jährenbrach, Düsseldorf, Florastr. 7, Tel. 127 92. Druck u. Versand Joh. van Nieuwen, Krefeld, Luth. Kirchstr. 65, Tel. 248 14. Bestellungen durch die Post für den Monat 1.— 2.

Nummer 10

Düsseldorf, den 9. März 1929

Verbandort Krefeld

## 21 einstimmige Schiedssprüche!

### Das Ergebnis der Berliner Verhandlungen

M. Ein Messenkampf von über 200 000 Textilarbeitern ist vermieden worden. 21 einstimmige Schiedssprüche haben die Entscheidung über 36 einzelne Tarifstreitigkeiten gebracht. In Sachsen, Thüringen, Lausitz, Brandenburg, Hannover, Hessen, am Niederrhein und in Westfalen sind durch die schiedsgerichtliche Entscheidung neue Tarifverträge geschaffen, die von den Arbeitgebern gekündigten Verträge wieder hergestellt.

Es kann kein Zweifel darüber gelassen werden, daß die berechtigten lohnpolitischen Wünsche der Gewerkschaften durch die gefällten Schiedssprüche nicht erfüllt worden sind. Eine neue, schwere wirtschaftliche Belastungsprobe ist der Textilarbeiterchaft auferlegt worden. Mit 2 bzw. 3 Pfg. Erhöhung der Ecklöhne soll sie sich aufs Neue für 1 1/2 bzw. 2 Jahre Tarifdauer abfinden. Der finanzielle Ertrag des Berliner Resultates ist so für die Textilarbeiterchaft kein fetter Gewinn. Der Wert dieses Ergebnisses liegt für sie mehr auf ideellem als auf materiellem Gebiete.

Das Prinzip der Arbeitgeber — zweijährige Verlängerung der Tarifverträge ohne Lohnerhöhung — ist durchbrochen worden. Die Lohnabbaupläne der Textilindustriellen wurden durchkreuzt. Für 20 Tarifgebiete wurden Lohn erhöhungen festgelegt. Auch in jenen Bezirken, wo die Arbeitgeber mit schärfster Gewalt einen Lohnabbau erzwingen wollten und wo angeblich die Weiterzahlung der bisherigen „überhöhten“ Löhne wirtschaftlich untragbar war und zum Zusammenbruch der Industrie führen mußte. Dieses Indusriefolge schmeigen jetzt und sagen: „Denn sie sind froh, dank ihrer Klagen, so weit weggekommen zu sein.“

Sie führen bezeichnender Weise auch keine Klage über die sonst so gerne von ihnen zitierte „Schematisierung“ der Schlichtungsprache, die zweifellos durch die Berliner Entscheidungen in noch stärkerem Maße eingetreten ist, als bei den bisherigen Schiedssprüchen für die Textilindustrie. Das kann festgestellt werden, ohne das anerkennenswerte Bemühen des Berliner Schiedsgerichtes um eine gerechte Lösung der Differenzen und die Schwierigkeiten dieser Aufgabe herabzusetzen. Aber es lag — wie wir den Berliner Verhandlungen bereits vorausgesagt haben — im Aufbau und Wesen des gebildeten Schiedsgerichtes begründet, daß eine von den Arbeitgebern sonst stets als Schuld der Gewerkschaften festgestellte starke Verallgemeinerung der entschiedenen Streitfragen eintreten mußte. Es ist eben für drei Personen — und mögen sie vom besten Willen besetzt sein — unmöglich, auf die sachlichen und örtlichen Besonderheiten in 21 Tarifbezirken einzugehen.

Die Textilindustriellen konnten das Ergebnis von Berlin früher und billiger haben. Die schweren Kämpfe in Hannover, Sachsen-Thüringen und in der Lausitz konnten vermieden und gewaltige Schäden unseres Wirtschaftslebens erspart werden, wenn die Arbeitgebervereinigung für die deutsche Textilindustrie zeitiger den bedenklischen Kurs ihrer falschen Lohnpolitik aufgegeben hätte. Die Arbeitgebervereinigung für die deutsche Textilindustrie trägt nicht zuletzt selbst Schuld an der Beunruhigung der wirtschaftlichen Lage in der Textilindustrie, die sie durch ihre verkehrte Lohnpolitik — beständige Tarifkündigungen, Kampfandrohungen und Aussperrungen — selbst verursacht hat. Wären einzelne Arbeitgeberverbände der deutschen Textilindustrie in den letzten Monaten in ihren Entscheidungen frei und ungebunden gewesen — wir sind überzeugt, daß dann die Neuregelung der lohnpolitischen Fragen in der Textilindustrie rascher und reibungsloser vor sich gegangen wäre und schwere Kämpfe vermieden werden konnten. Der Ausgang des Schlichtungsverfahrens bestätigt das. Was die Textilindustriellen jetzt können, das konnten sie auch gestern — und vor sechs bzw. acht Wochen. Ohne den Mißerfolg ihrer verkehrten Lohnpolitik schiedsgerichtlich bestätigt zu bekommen, wie es jetzt geschehen ist.

Das ist das Plus des Ergebnisses, das die Textilarbeiterchaft aus den Berliner Entscheidungen ziehen kann.

Wenn der finanzielle Ertrag, den die Schiedssprüche ihr bringen, weniger befriedigend ist, so verdankt sie das den Unorganisierten. Der Widerstand gegen die Lohnabbauforderungen der Arbeitgeber konnte noch stärker, der gewerkschaftliche Druck auf eine Verbesserung der Löhne noch erfolgreicher sein, wenn in den kritischen Bezirken eine reifere geschlossene Arbeiterchaft hinter den Organisationen stand. — Das harte finanzielle Ergebnis der Schiedsgerichte sollte deshalb für alle unorganisierten Textilarbeiter eine ernste Mahnung sein. Die Textilindustriellen kalkulieren in ihrer Lohnpolitik auf lange Sicht. Sie werden von ihrer Stellungnahme auch in Zukunft nicht abgehen. Finden sie nach Ablauf der verlängerten Tarifverträge in den Bezirken wiederum eine stark indifferente, uneinige und unorganisierte Arbeiterchaft, dann werden sie wieder mit den alten Lohnabbauforderungen vor die Gewerkschaften treten und vor neuen Kämpfen nicht zurückweichen. Der geschlossene Tarifstreik legt darum der Textilarbeiterchaft erhöhte Pflichten gegen ihren Stand und gegen ihre Organisation auf. Die kommende Tarifzeit muß unbedingt zur stärksten Aufklärungs- und Werbefähigkeit ausgenutzt werden, um unsere gewerkschaftliche Front zu schließen und zu sichern.

### Die tarifliche Neuregelung

Von dem zwischen den Arbeitgebern und den Textilarbeiterverbänden vereinbarten neutralen Schiedsspruch für die Textilindustrie sind am 24. Februar die nachfolgenden Schiedssprüche für 21 Tarifbezirke gefällt worden. Sämtliche Sprüche erfolgten einstimmig. Vereinbarungsgemäß sind damit alle Sprüche rechtsverbindlich.

Die Parteien haben vereinbart, daß bei etwa sich ergebenden Unklarheiten das unparteiische Schiedsgericht endgültig zu entscheiden hat. Ob eine Unklarheit vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts.

Für alle Schiedssprüche geltend sind folgende

#### allgemeine Bestimmungen

getroffen worden:

Durch diese Regelungen verändern sich die übrigen Tarifstundenlöhne im gleichen Verhältnis, wie dieses bei den angegebenen Positionen für männliche Arbeiter vorgesehen ist.

Unter Tarifvertrag im Sinne der heute gefällten Schiedssprüche ist die letzte tarifliche Lohnabmachung verstanden, die zwischen den Parteien entweder noch besteht oder vor dem Schiedsgericht bestanden hat. Die Bestimmungen, welche durch die Kampfhandlung nicht unterbrochen, wenn diese nicht mehr vorgenommen werden. Die Wiedereinstellung der Arbeitnehmer erfolgt nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten. Das Arbeitsverhältnis gilt als durch die Kampfhandlung nicht unterbrochen.

Für die Zeit des alten bis zum Inkrafttreten des neuen Tarifs verbleibt es bei den bestehenden örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen.

Werden die Verträge nicht mit sechswochentlicher Frist zum Ablaufstermin gekündigt, so verlängert sich die Geltungsdauer jedesmal um sechs Monate.

#### Seidenindustrie Krefeld

Die Tarifposition von 62 Pfg. für männliche Arbeiter erhöht sich ab 1. 3. 1929 um 3 Pfg. Diese Regelung gilt bis zum 31. 1. 1931.

Außerdem haben die im Schiedsspruch vom 12. 1. 1929 niedergelegten Bestimmungen mit Ausnahme der Ziffer 2 (Namenbandweberei) Gültigkeit. Der Zeitlohn des Namenbandwebers und der Namenbandweblerin ist von der Erhöhung ausgeschlossen, dafür wird der Kopf der Einheitslohnliste dahin geändert, daß der für die Akkoranzsetzung maßgebliche Basislohn von 35.88 M. erhöht wird auf 37.— M.

#### Tarifbezirk Rechtsrhein

Zum Tarifvertrag vom 11. 11. 1927 wird die Tarifposition von 65 Pfg. für männliche Arbeiter erhöht mit Wirkung vom 1. 7. 1929 um 2 Pfg., vom 1. 4. 1930 um einen weiteren Pfennig.

Die bei der Firma W e m b e r g, Barmen, getroffene Sonderregelung unterliegt dem gleichen Zuschlag.

Für die Barmer Artikel (Bandwirkerei, Gummibandwirkerei, Riemendreherei) wird nur eine Lohn-erhöhung von 1 Pfg. vom 1. 4. 1930 an gewährt. Diese Regelung gilt bis zum 30. 6. 1930.

#### Tarifbezirk Kreis Kempen

Zum Lohnvertrag für die Fachgruppe „Textilindustrie“ werden die tariflichen Zeitlöhne mit Wirkung vom 1. 3. 1929 ab um 4 Prozent erhöht. Zum Lohnvertrag für die Veredelungsindustrie werden die tariflichen Zeitlöhne mit Wirkung vom 1. 3. 1929 ab um 5 Prozent erhöht. Diese Regelung gilt bis zum 31. 1. 1931.

#### Tarifbezirk Duisburg

Zum Tarifvertrag vom 21. 10. 1927 wird die Tarifposition von 63 Pfg. für Männer vom 1. 9. 1929 ab um 2 Pfg. erhöht. Diese Regelung gilt bis zum 30. 9. 1930.

#### Tarifbezirk Gütersloh

von 57,5 Pfg. für männliche Arbeiter erhöht mit Wirkung vom 1. 4. 1929 um 2 Pfg., vom 1. 1. 1930 um einen weiteren Pfennig. Diese Regelung gilt bis zum 31. 12. 1930.

#### Bezirk der sächsisch-thüringischen Webereien

Zum Tarifvertrag vom 29. 8. 1927 wird die Tarifposition von 62 Pfg. für männliche Arbeiter erhöht mit Wirkung vom 1. 3. 1929 um 2 Pfg., vom 1. 11. 1929 um einen weiteren Pfennig, vom 1. 4. 1930 um einen weiteren Pfennig. Diese Regelung gilt bis zum 1. 2. 1931.

#### Textilindustrie Lausitz

Zum Tarifvertrag vom September 1927 wird die Tarifposition von 54 Pfg. für männliche Arbeiter erhöht mit Wirkung vom 1. 7. 1929 um 2 Pfg., vom 1. 4. 1930 um einen weiteren Pfennig.

Außerdem erhöhen sich die Zuschläge der reinen Zeitlohnarbeiter von 5 auf 10 Prozent, und zwar sofort. Diese Regelung gilt bis zum 28. 2. 1931.

#### Tarifbezirk Nordhannover

Zum Tarifvertrag vom 15. Oktober 1927 wird die Tarifposition von 64 Pfg. für männliche Arbeiter erhöht mit Wirkung vom 1. 4. 1929 ab um 2 Pfg. und mit Wirkung vom 1. 1. 1930 ab um einen weiteren Pfennig.

Für die Flachspinnerei Ravensberg bleiben die bisherigen Löhne bestehen.

Diese Regelung gilt bis zum 31. 12. 1930, für die Flachspinnerei Ravensberg bis zum 31. 12. 1929. (Fortsetzung S. 2.)

## Bereitet die Betriebsratswahlen vor!

Vereinbarungsgemäß sind am 25. Februar 1929 in den Betrieben Rheinlands und Westfalens die Wahlvorstände gebildet worden. Diejenigen Betriebsräte, die noch kein ganzes Jahr im Amt sind, sind ebenfalls zurückgetreten, um den einheitlichen Wahltermin zu wahren. Die weitere Tätigkeit des Wahlvorstandes wird durch die Wahlordnung bestimmt.

§ 2. Wählerlisten. Der Wahlvorstand hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten, getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten, aufzustellen. Vorhandene Listen (Krankenkassenlisten, Lohnlisten) können benutzt werden.

Gemäß § 20 des BHO. sind wahlberechtigt alle mindestens 18 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Die Wahlberechtigung muß am Tage der Wahl vorhanden sein (25. März 1929). Wahlbarkeitsmangel wird indessen durch Verstreichen der Ansetzungsfrist geheilt, d. h. wenn trotz der vorhergehenden Bestimmung ein noch nicht 18 Jahre alter Arbeitnehmer in der Wählerliste steht und es ist dagegen bis Donnerstag, den 7. März, kein Einspruch erhoben worden, so darf der Betreffende mitwählen, ohne daß dadurch die Wahl ungültig zu werden braucht.

Die Eintragung in die Wählerliste ist Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts; eine Unterlassung der Eintragung ist nach Ablauf der Einspruchsfrist nicht mehr heilbar. Ein derartiger Mangel kann aber noch durch Ergänzung der Wählerliste, durch Streichung ausgeschiedener und Aufnahme neu eingetretener wahlberechtigter Arbeitnehmer aus Zweckmäßigkeitsgründen zugelassen sein. Etwa auftretende Mängel können dann allerdings nur durch Ansetzung der Wahl im ganzen geheilt werden.

Die Eintragung in die Wählerliste hat aber nur Sanktionscharakter, sie begründet nicht etwa das Wahlrecht.

Krankenkassen und Lohnlisten können selbstverständlich für die Zwecke der Wahl nur als Unterlagen dienen. Weil darin auch die noch nicht 18 Jahre alten Arbeitnehmer aufgeführt sind, müssen die Listen vom Wahlvorstand entsprechend bearbeitet werden.

#### Das Wahlauschreiben.

Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe ein Wahlauschreiben zu erlassen.

Das Wahlauschreiben muß folgende wichtige Tatsachen enthalten:

1. Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder,
2. Zahl der zu wählenden Ersatzmitglieder,
3. Hinweis auf die Wählerliste,
4. Bezeichnung der Stelle, wo sie zur Einsichtnahme ausliegt,
5. Hinweis darauf, daß binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Ausgehens Einsprüche gegen die Wählerliste erhoben werden können,
6. daß dieser Einspruch beim Vorstehenden des Wahlvorstandes zu erfolgen hat,
7. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten,
8. Hinweis darauf, daß diese Vorschlagslisten spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Ausgehens eingereicht sein müssen,
9. Angabe des Ortes, wo die Vorschlagslisten zur Einsicht ausliegen,
10. Angabe, wo die Wähler den Wahlumschlag erhalten.

# Die tarifliche Neuregelung

## Tarifbezirk Südhannover

Zum Tarifvertrag vom 20. 6. 1928 wird die Tarifposition von 58,5 Pfg. für männliche Arbeiter erhöht mit Wirkung ab 1. 4. 1929 um 2 Pfg., vom 1. 1. 1930 um einen weiteren Pfennig. Diese Regelung gilt bis zum 31. 12. 1930.

Der am 19. 1. 1929 vom Schlichtungsausschuß Böttingen für die Firma Schreckenbach gefällte Schlichtungsbescheid wird mit Ausnahme der Laufdauer zum Vertrag erhoben.

Als Laufdauer gilt dieselbe, die für den Schlichtungsbescheid für Südhannover, der am 24. 2. 1929 vom Schlichtungsgericht in Berlin gefällig worden ist, festgelegt wurde.

Ziffer 6 (Gruppe) des Branchentarifvertrages für Südhannover (Gurtenweberei) bleibt unverändert.

## Tarifbezirk Neumünster

Zum Tarifvertrag vom 28. 2. 1928 wird die Tarifposition von 68 Pfg. für männliche Arbeiter erhöht mit Wirkung vom 1. 4. 1929 ab um 2 Pfg. und mit Wirkung vom 1. 1. 1930 ab um einen weiteren Pfennig. Diese Regelung gilt bis zum 31. 12. 1930.

## Tarifbezirk Fulda

Zum Tarifvertrag vom 23. 1. 1927 wird die Tarifposition von 4 Pfg. für männliche Arbeiter mit Wirkung vom 1. 9. 1929 um 1 Pfg. erhöht. Diese Regelung gilt bis zum 30. 9. 1930.

## Tarifbezirk Kassel

Zum Tarifvertrag vom 1. November 1927 wird die Tarifposition von 59 Pfg. für männliche Arbeiter erhöht ab 1. 9. 1929 um 2 Pfg. Diese Regelung gilt bis zum 30. 9. 1930.

## Nordhausen und Umgegend

Zum Tarifvertrag vom 21. 10. 1927 wird die Tarifposition von 19 Pfg. für männliche Arbeiter erhöht mit Wirkung vom 1. 4. 1929 ab um 2 Pfg. und mit Wirkung vom 1. 1. 1930 ab um einen weiteren Pfennig. Diese Regelung gilt bis zum 31. 12. 1930.

## Tarifbezirk Westhüringen

Zum Tarifvertrag vom 5. 12. 1927 wird die Tarifposition von 60 Pfg. für männliche Arbeiter erhöht mit Wirkung vom 1. 4. 1929 ab um 2 Pfg. und mit Wirkung vom 1. 1. 1930 ab um einen weiteren Pfennig. Diese Regelung gilt bis zum 31. 12. 1930.

## Tarifbezirk Apolda

Zum Tarifvertrag vom 24. 4. 1928 wird die Tarifposition von 84 Pfg. für männliche Arbeiter erhöht mit Wirkung vom 1. 4. 1929 um 2 Pfg., vom 1. 1. 1930 um einen weiteren Pfennig. Diese Regelung gilt bis zum 31. 12. 1930.

Zum Tarifvertrag vom 1. 4. 1928 wird die Tarifposition von 69 Pfg. für männliche Arbeiter erhöht ab 1. 3. 1929 um 3 Pfg. Arbeiterinnen über 22 Jahre erhalten außerdem zu ihrem tariflichen Zeitlohn einen Zuschlag von 5 Prozent. Diese Regelung gilt bis zum 30. 6. 1930.

## Elendslöhne in der Heimarbeit

Heute noch bestehen in der Heimarbeit Stundenlöhne von 3 bis 10 Pf. Die Gewerbeaufsicht Liegnitz berichtet, daß im dortigen Bezirk für Auslesen von schwarzen Borsten und für Borstenjurichterei 0,65 bis 1,25 RM je Kilogramm bezahlt wird. Zu dieser Arbeit braucht ein geschickter Arbeiter 8 bis 10 Stunden. Noch schlechter wird das Fadenknüpfen für Borstenjurichterei bezahlt. Für eine ganze Tagesarbeit bekommt ein geübter Heimarbeiter 0,40 bis 0,60 RM. In der Porzellanindustrie wurden für das Einkitten von 10 000 Nägeln in Porzellananhänger 3.— RM bezahlt. Um dieses Quantum fertigzu-

## Tarifbezirk Hersfeld und Umgegend

Zum Lohnvertrag vom 13. 4. 1928 wird die Tarifposition von 68,5 Pfg. für männliche Arbeiter erhöht mit Wirkung vom 1. 4. 1929 ab um 2 Pfg. und vom 1. 1. 1930 ab um einen weiteren Pfennig. Diese Regelung gilt bis zum 31. 12. 1930.

## Tarifbezirk Nordost

Die Tarifpositionen für männliche Arbeiter erhöhen sich mit Wirkung vom 1. 7. 1929 um 2 Pfg., vom 1. 7. 1930 um einen weiteren Pfennig. Diese Regelung gilt bis zum 31. 12. 1930.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Sofern wirtschaftliche oder betrieblich-technische Verhältnisse es bedingen, kann die Betriebsleitung nach Anhörung der Betriebsvertretung drei Stunden Mehrarbeit wöchentlich anordnen. Hierfür ist ein Zuschlag von 25 Prozent zu zahlen.

Weitere drei Stunden Mehrarbeit kann die Betriebsleitung mit der Betriebsvertretung vereinbaren, die als Ueberstunden zu entlohnen sind. Erfolgt zwischen Betriebsleitung und Betriebsvertretung über die Zulassung dieser drei Mehrstunden keine Einigung, so entscheidet auf Antrag der zuständige Schlichtungsausschuß endgültig.

## Zutenspinnerei und Weberei Bremen in Bremen und Bremer Zutenspinnerei und Weberei in Hemelingen.

Die Akkordförderung beträgt 15 Prozent.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Sofern wirtschaftliche oder betrieblich-technische Verhältnisse es bedingen, kann die Betriebsleitung, nach Anhörung der Betriebsvertretung drei Stunden Mehrarbeit wöchentlich anordnen. Hierfür ist ein Zuschlag von 25 Prozent zu zahlen.

Weitere drei Stunden Mehrarbeit kann die Betriebsleitung mit der Betriebsvertretung vereinbaren, die als Ueberstunden zu entlohnen sind. Erfolgt zwischen Betriebsleitung und Betriebsvertretung über die Zulassung dieser drei Mehrstunden keine Einigung, so entscheidet auf Antrag der Schlichtungsausschuß Bremen endgültig.

## Zutenspinnerei und Weberei Bremen

Die Tarifposition von 54,5 Pfg. für männliche Arbeiter erhöht sich mit Wirkung vom 1. 3. 1929 um 3 Pfg., vom 1. 1. 1930 um weitere 2 Pfg. Ferner erhalten Arbeiterinnen über 22 Jahre einen Zuschlag zu ihrem tariflichen Zeitlohn von 5 Prozent. Diese Regelung gilt bis zum 31. 12. 1930.

## Tarifbezirk Bremen-Hemelingen

Die bestehenden örtlichen Lohnverhältnisse nach der Aufstellung vom 7. Februar 1929 werden unverändert belassen. Diese Regelung gilt bis zum 1. 10. 1929.

## Tarifbezirk Bleicherode

Zum Tarifvertrag vom 2. 12. 1927 wird die Tarifposition von 56 Pfg. für männliche Arbeiter erhöht vom 1. 9. 1929 ab um 2 Pfg. Diese Regelung gilt bis zum 30. 9. 1930.

verschiedenen Bezirken zu dem sachlichen Inhalt der gefällten Schlichtungsentscheidungen Stellung nehmen. Durch unsere einleitende grundsätzliche Beurteilung soll dieser Stellungnahme nicht vorgegriffen werden.

Die Schriftl.

## Mängel in der Krisenunterstützung

Die anhaltende Arbeitslosigkeit in der Textilindustrie des Altaltales und die damit verbundene große Not der Textilarbeiterchaft des Altaltales hat die Sekretariatsleitung unseres Verbandes in Ettlingen veranlaßt, beim Landesarbeitsamt Stuttgart die Gemäßung der Krisenunterstützung auf Grund der Verhandlungen vor dem Landesarbeitsamt wurde dem Antrag, wenn auch beschränkt, entgegen zu sprechen.

Daß die Textilarbeiterchaft aber mit Recht sowohl über den Personenkreis der unter die Unterstützung fallenden, als auch über die Handhabung der Bedürftigkeitsprüfung gänzlich unzufrieden ist, mögen folgende Ausführungen beweisen:

Was den Personenkreis der Unterstützten betrifft, so ist es jedem Textilarbeiter bekannt, daß zur Herstellung bzw. Ausriistung der Webstoffe nicht nur Spinnerinnen und Weber, sondern auch verschiedene Arten von Hilfsarbeitern und Arbeiterinnen nötig sind, z. B. Stückkontrollleure, Wäscherinnen, Stückputzerinnen, dann in der Ausrüstung Packer, Leggerinnen, Näherinnen usw. Alle diese Arbeiterkategorien fallen nach Ansicht des Arbeitsamtes Karlsruhe nicht unter die Krisenfürsorge, weil in ihnen keine Facharbeiter erblickt werden und Krisenunterstützung nach der Ansicht des Arbeitsamtes nur solchen gewährt werden könne. Man hat hier im Altaltal Personen, die, allein stehend, keinen Pfennig Unterstützung beziehen, auch nicht unter die Krisenfürsorge fallen, weil sie nicht Spinner oder Weber, sondern nur Angehörige dieser Kategorien sind.

Nach sind aber diejenigen, die für die Krisenunterstützung nicht in Betracht kommen, nicht alle aufgezehrt. Wir haben nämlich noch die Bedürftigkeitsprüfung. Hier ist die Praxis des Arbeitsamtes Karlsruhe folgende: sämtliche arbeitslose, verheiratete Frauen, ohne Unterschied der familiären Verhältnisse (Einkommen der Familie, Kinderzahl usw.) erhalten Krisenunterstützung, während es den ledigen Arbeitlosen einfach nicht möglich ist, auch wenn bei sechs- und achtköpfiger Familie lediglich Einkommen fehlt, die Unterstützung zu bekommen. Was die Höhe der Unterstützung betrifft, so ist das ein besonderes Kapitel. Es ist ein Fall bekannt, wo ein Familienvater (mit etwas Landwirtschaft) pro Tag 13 Pfennig (!) Unterstützung bezieht.

Wie gesagt, scheint das Arbeitsamt Karlsruhe bei der Genehmigung der Krisenunterstützung ein ganz besonderes Schema anzuwenden. Aus all diesen Gründen hat sich der Arbeiterchaft eine große Erregung bemächtigt, deren sich die zuständigen Behörden etwas mehr interessieren sollte.

Es gilt für die Vertreter der Arbeiterchaft in den gesetzgebenden Körperschaften, gerade im Hinblick auf diese Zustände, den Bestrebungen gewisser Kreise, auch bei der Arbeitslosenunterstützung die Bedürftigkeitsprüfung wieder einzuführen, ein entschiedenes Nein entgegenzusetzen. Nicht Abbau der Arbeitslosenunterstützung, sondern Ausbau muß die Parole sein, damit auch die Arbeitslosen mit Ruhe der Zukunft entgegen gesehen können.

Fr. Wehler

## Ausdehnung der Krisenunterstützung auf alle Berufe

Der Reichsarbeitsminister hat einen neuen Erlass über Personenkreis und Dauer der Krisenunterstützung veröffentlicht. Nach dem Rechtszustand, der sich hieraus ergibt, sind nunmehr grundsätzlich alle Berufe zur Krisenunterstützung zugelassen. Ausgenommen sind nur die Berufe, in denen die Arbeitslosigkeit ausgesprochenen Saisoncharakter hat, sowie einige bestimmte Berufe, deren Arbeitsmarkt auch jetzt noch nicht durch andauernde Arbeitslosigkeit in besonders starkem Ausmaß betroffen ist, und die Gelegenheitsarbeiter.

Die Ausdehnung der Krisenunterstützung auf die neuzugelassenen Berufe ist Sache der Präsidenten der Landesarbeitsämter, die der Erlass hierzu ermächtigt. Aussteuerungen aus der Krisenfürsorge sind bis zum 4. Mai 1929 verboten. Der Erlass tritt am 25. Februar 1929 in Kraft und gilt zunächst bis zum 4. Mai 1929.

## Zur Geschichte der Näh- und Stickmaschine

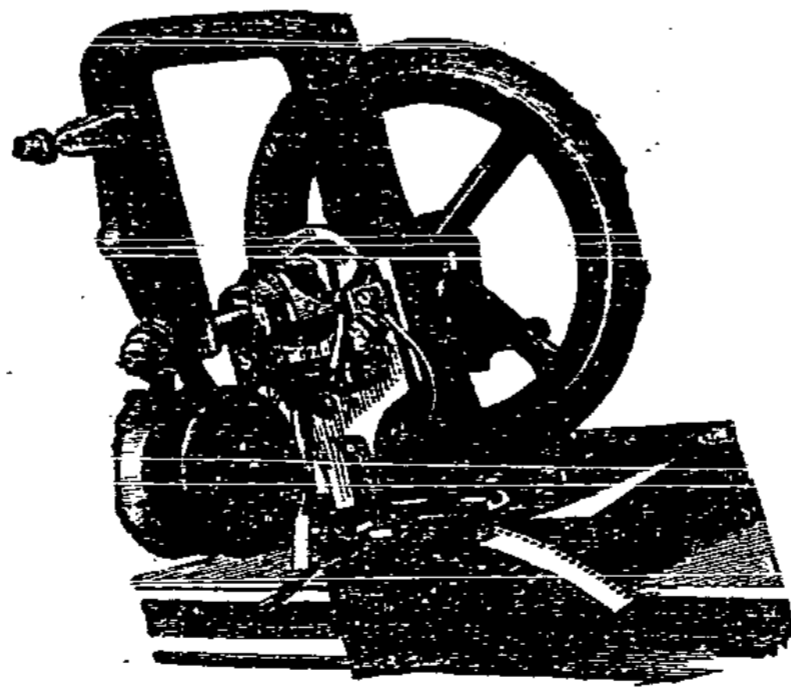
Von Th. Wolff-Friedenau.

(Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

Diese Maschine arbeitete, obwohl ihr natürlich noch mancherlei Mängel anhafteten, durchaus befriedigend und vermochte 300 Stiche in der Minute zu machen gegenüber 50 Stichen beim Handnähen. Um den Wert und Leistungsfähigkeit seiner Maschine zu veranschaulichen, veranstaltete Howe ein Wettrennen vor einem großen Publikum, bei welchem er mit seiner Maschine gegen mehrere mit der Hand nähende geübte Näherinnen glänzend Sieger blieb. Damit war die Erfindung einer wirklich brauchbaren Nähmaschine gelungen. Die praktische Verwertung hinfü dem Erfinder allerdings einen Dornenweg voll schwerster Kämpfe. Die gewerblichen Kreise verhielten sich der Neuerung zunächst ablehnend gegenüber, und als Howe für seine Maschine eine lebhafte Propaganda entfaltete, da wurde auch ihm das Schicksal zuteil, das schon den französischen Erfinder Thimmonier ereilt hatte: Arbeiter drangen in seine Werkstätte ein und zerstörten die Maschinen, womit der Tätigkeit Howes ein vorläufiges Ende gesetzt worden war. In der Ueberzeugung, daß zunächst in seinem Vaterlande kein Boden für die Verwertung seiner Erfindung sei, wandte er sich nach England und verkaufte dort aus Not sein Patent an einen Fabrikanten für den Spottpreis von 250 Pfund. Er trat auch selbst bei diesem in Stellung als Techniker und konstruierte dort eine Maschine zum Nähen von Korsetts, wurde jedoch, nachdem ihm das gelungen war, in rücksichtsloser Weise seiner Stellung enthoben. Dadurch geriet er mit seiner Familie in ärgste Not, so daß er sich genötigt sah, auch sein amerikanisches Patent zu verkaufen; mit dem Erlös kehrte er nach Amerika zurück.

Dort hatten inzwischen die Verhältnisse eine überraschende Wendung zu Gunsten der Nähmaschine genommen. Während der Erfinder selbst in der Fremde weilte und in dem Bemühen, seine Maschine zu verwerthen, Enttäuschungen über Enttäuschungen erlebte, hatte in Amerika inzwischen eine Reihe von Geschäftslenten und Fabrikanten den Bau von Nähmaschinen nach dem Patent Howes in die Hand genommen. An ihrer Spitze stand Frank Martin Singer, ein sehr gewiegter Geschäftsmann, der ursprünglich Theaterdirektor gewesen war, dann aber sich dem Handel und schließlich auch dem Bau von Maschinen zugewandt

hatte, wo ihm ungleich größere Erfolge als auf den weltbedeutenden Breiten beschieden sein sollten. Geschickter als Howe hatten diese verstanden, durch eine zielbewusste Propaganda das Vorurteil der Fachkreise gegen die Nähmaschine allmählich zu überwinden mit dem Erfolg, daß in den Jahren der Abwesenheit Howes schon Tausende von Nähmaschinen gebaut und vertrieben



Howes erste Nähmaschine aus dem Jahre 1845.

worden waren. Um den Erfinder bekümmerte sich keiner. Gegen diese Ruhelosigkeit seines Werkes mußte der ins Vaterland zurückgekehrte Howe, wollte er nicht auf alle Rechte aus seiner Erfindung verzichten, auf dem Prozeßwege vorgehen. Mit Hilfe von Freunden brachte er die dazu nötigen Mittel auf, und nach einem jahrelangen und mit größter Erbitterung geführten Prozeßkämpfe, der in der ganzen Welt Aufsehen machte, wurde er schließlich als alleiniger Erfinder der Nähmaschine und damit die Gültigkeit seines Patentes für die gesamten Vereinigten Staaten anerkannt. Ihm geigten sich seine Prozeßgegner zur Ver-

einbarung geneigt. Es wurde ihm bis zum Ablauf seines Patentes eine Abgabe von je fünf Dollars für jede verkaufte Maschine zugesprochen, wodurch er sehr bald in den Besitz ganz bedeutender Geldmittel gelangte. Howe baute dann selbst eine Nähmaschinenfabrik, die sich ebenfalls sehr erfolgreich entwickelte. Allzulange überlebte er diese glückliche Wendung seines Erfindergeschicks nicht. Die langen und schweren Kämpfe um seine Rechte hatten seine Gesundheit untergraben, und am 3. Oktober 1868 starb er, erst 48 Jahre alt, in dem Bemühen, der geistige Vater einer der folgereichsten Schöpfungen der Technik zu sein.

Mit Howes Erfindung war der Werdegang der Nähmaschine noch nicht abgeschlossen. Denn noch wies diese zahlreiche Mängel auf, die der Abhilfe bedurften und dadurch von selbst ein Gegenstand weiterer Erfindungstätigkeit wurden. Schon in dem ersten Jahrzehnt nach Beendigung des großen Prozesses Howes kontra Singer wurden an 200 Patente auf Verbesserungen der Nähmaschine ausgegeben, und diese rege Erfindertätigkeit hatte den Erfolg, daß die Nähmaschine schon innerhalb kurzer Zeit eine ganz bedeutende Vervollkommnung erfuhr. Besonders war es Singer, der Hauptprozeßgegner Howes, der nicht nur ein sehr gewandter, sondern auch sehr weitblickender Geschäftsmann war. Mit der „Singer Manufacturing Company“ legte er den Grund zu der noch heute größten Nähmaschinenfabrik der Welt, und durch eine Reihe von Verbesserungen trug er erheblich zur Vervollkommnung der Nähmaschine bei. Singer erfuhr vor allem die noch sehr mangelhafte Vorrichtung zum Transport des Stoffes bei der Howeschen Maschine, die Nadelstiche, durch eine ungleich zweckmäßigere Einrichtung, nämlich Schraubrad und Stoffpresserfuß, durch welche der Stoff fortlaufend und ohne Unterbrechung unter der Nadel fortbewegt wird. Eine andere Vorrichtung, die demselben Zweck diente, erfand W. B. Wilson, nämlich den Stoffschieber mit Viereckbewegung. Beide Arten des Stofftransportes haben sich, wenn auch nur in seitdem wiederum oftmals verbesserter Form, noch bei den heutigen Nähmaschinen erhalten. Wilson ist auch der Erfinder des linienförmigen Spulenstichsystems; auf Grundlage seiner Erfindung entstand das System der Wheeler-Wilson-Maschine. Auch das Gestell der Nähmaschine erfuhr eine Umgestaltung. Die ältesten Nähmaschinen waren noch auf Holzgestellen montiert, doch schon in der Mitte der fünfziger Jahre ging man zum Eisenstiel mit den kreuzweise verschärkten Seiten über, das sich seitdem nahezu unverändert erhalten hat.

(Fortsetzung folgt.)



Arbeitersekretär Johann Deing das Wort zu einigen kurzen Ausführungen. Er sprach die Hoffnung aus, daß das gute Verhältnis, das bisher zwischen Arbeiterverein und Gewerkschaft bestanden habe, auch in Zukunft bestehen bleiben möge.

Berichte aus den Ortsgruppen

Nachen. Ehrung der Jubilare. Am Sonntag, den 27. Januar 1929, hatte der Vorstand der Nachener Ortsgruppe zur Ehrung von 25 Jubilaren die Vertrauensleute, Betriebsratsmitglieder sowie die Jubilare der früheren Jahre und Mitglieder der Ortsgruppe mit ihren Familien nach dem großen Saal des Rath. Gesellenhauses eingeladen.

Am 7. Uhr eröffnete der Vorsitzende, Kollege Bartholomäus, die Feier. Er hieß die Erschienenen willkommen und betonte, daß in den Freudenbecher ein Vermutstropfen gefallen sei durch das Hinscheiden des Zentralkassierers Kollegen Heinrich Schaffrath, Düsseldorf. Kollege Schaffrath war Mitbegründer und erster Vorsitzender unserer Ortsgruppe.

Nach einigen vom Gesangschor der christlichen Gewerkschaften vorgetragenen Liedern und einem von dem Blasorchester des Junglingsvereins St. Josef vorgetragenen Musikstück folgte der von einem Mitglied der weiblichen Jugendgruppe gesprochene Prolog. Hierauf nahm der Bezirksleiter, Kollege Ernst Weber, R. Gladbach, das Wort zu seiner Festrede. Des uns Nachener Textarbeitern als Freund und Kollege unversehrten Kollegen Heinrich Schaffrath gedenkend, der mit manchem der Jubilare in persönlicher Freundschaft verbunden gewesen, stellte Redner den treuen Verstorbenen als Muster der Pflichttreue hin, der bis zum letzten Atemzuge als christlicher Gewerkschaftler seinen Mann gestanden hat.

Augsburg. Die am 27. Januar 1929 stattgefundene Generalversammlung unserer Ortsgruppe nahm einen sehr schönen Verlauf und lieferte auch den Beweis, daß in den Reihen der Mitglieder der gute Wille vorhanden ist, alles aufzubieten um unsere Ortsgruppe hinsichtlich der Mitgliederzahl und der Verbandsbeiträge vorwärts zu bringen.

In Bezug auf Versammlungswesen sei folgendes hervorzuheben. Es wurden abgehalten: 11 Betriebsräte- und Vertrauensleuteversammlungen, 13 Mitgliederversammlungen, 43 Betriebsversammlung, 10 Unterrichtsabende, 3 Lichtbildvorträge, 1 Arbeiterinnenkündigung, 6 Textiljugendversammlungen, 22 Jugendversammlungen mit der Kartelljugend, 2 Lichtbildvorträge für die Jugend, eine Befähigung der Werkschule und des Nazimilianaums. Durch Tod hat unsere Ortsgruppe 8 Mitglieder verloren. Es sind dies Hörmann Fanny, Hofmann Rosa, Bergmann Johanna, Frei Ludwig, Fendt Fanny, Fischer Antonie, Casl Josef und Wittling Georg.

Überach a. N. Generalversammlung. Die Ortsgruppe hielt am Sonntag, den 27. Januar, ihre jährliche Generalversammlung. Kollege Volz eröffnete sie und begrüßte die Erschienenen, insbesondere die Kollegen Kümmele, Bezirksleiter, die Kollegen Saile und Maubach.

kurst so eifrig wie bisher mitarbeiten zu wollen. Kollege Kümmele ging in seinen Ausführungen auf die grundsätzliche Bedeutung unserer Bewegung ein, wofür ihm reichlicher Beifall gezollt wurde.

Schweim i. W. Generalversammlung. Recht zahlreich waren am 28. Januar die Kolleginnen und Kollegen, teilweise mit ihren Angehörigen, der Einladung zur Generalversammlung im evangelischen Vereinshaus gefolgt. Die Tische des kleinen Saales waren von unsern Kolleginnen weiß gedeckt und mit Blumen geschmückt und luden zum Kommen und Bleiben. Da unser erster Vorsitzender, Kollege Böhmke, noch durch eine andere wichtige Sitzung verhindert war, nahm unser Sekretariatsleiter, Kollege Altfeld, das Zepter an sich und eröffnete die Sitzung.

Die turnusgemäß auscheidenden Vorstandsmitglieder wurden einstimmig wiedergewählt, und zwar als erster Vorsitzender unser Kollege Wilhelm Böhmke, als zweiter Kassierer die Kollegin Anna Ebbinghaus und als zweiter Schriftführer

Achtung! Betriebsratswahl!

Montag 11 März Letzter Tag zur Einreichung der Vorschlagslisten Montag, den 18. März Aushängung der Vorschlagslisten

Verzänmnis von Arbeitszeit infolge Ausübung des Wahlrechts oder Befähigung im Wahlloortande darf eine Minderung der Entlohnung oder der Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig (§ 24 BZG).

die Kollegin Hedwig Beykirch, als Beisitzer die Kollegen Kleuser, Wollmer und Ritter. Auch eine Arbeiterinnenkommission wurde gewählt, bestehend aus den Kolleginnen Anne, Käthe und Elfe Ebbinghaus, Klara und Lina Grötkamp und Hedwig Beykirch.

Söllingen (Würtbg.). Die Ortsgruppe veranstaltete am Samstag, den 26. Januar, eine Familienfeier. Nach Einleitung durch ein Musikstück begrüßte unser Geschäftsführer die Erschienenen. Ganz besonders willkommen hieß er unsern Bezirksleiter Kümmele aus Freiburg.

Sorau. Unsere Ortsgruppe hielt am 25. Januar d. Js. ihre Generalversammlung ab. Der erste Vorsitzende, Kollege Ludwig

wig, eröffnete nach 8 Uhr die Versammlung und begrüßte die Anwesenden mit den besten Wünschen fürs neue Jahr. Nachdem der erste Schriftführer, Kollege Willy Juchen, die Niederschrift der letzten Versammlung vorgelesen hatte, gab derselbe den Jahresbericht von 1928, welcher rege gewerkschaftliche Tätigkeit aufwies. Nun wurde zu der Vorstand-Ergänzungswahl geschritten. Es wurde wiedergewählt der Kassierer Ernst Ludwig, der zweite Vorsitzende August Scheibe. Neugewählt wurden als zweiter Schriftführer Karl Wenda, die Beisitzer Otto Nagisch, Ignaz Pruski und Eduard Lehmann.

† Sterbetafel †

- Minna Sundermann, Gütersloh, 50 J. — Emil Pietik, Sorau, 71 J. — Jakob Gantner, Rempten, 50 J. — Martha Entrop, Nordwalde, 17 J. — Hendrik van Dill, Nordhorn, 56 J. — Jakob Kohnen, Dülken, 68 J. — Friedrich Steinhäuser, M. Gladbach, 74 J. — Hermann Rabber, Meßum, 83 J. — Josef Singstetten, Rheidt, 76 J. — Julius Wroldner, Rheidt, 70 J. — Maria Schwander, Säckingen, 69 J. — Ottilie Burger, Elbach, 37 J. — Frau Anna Meier, Murg, 84 J. — Bernard Hadmann, Rheine, 48 J. — Josef Merck, Rheine, 55 J. — Fritz Hansen, Wegberg, 27 J. — Therese Höfler, St. Blasien, 70 J. — Anna Wohl, Landeshut, 74 J. — Luzia Pastuska, Gellendorf, 19 J. — Severin Rückelmann, Nachen, 85 J. — Wilhelm Schöner, Tuschkirchen, 67 J. — Emil Dreßler, Langenberg/Reuf, 53 J. — Ludwig Frey, Augsburg, 48 J. — Bernard Lobbe, Coesfeld, 51 J. — Johann Steinfals, Neuwirk, 71 J. — Martha Hoppe, Langenbrelau, 59 J. — August Flügemann, Borghorst, 62 J. — Wilhelm Schmidt, Cobberich, 60 J. — Karl Pförtlich, Bamberg, 68 J. — Konstantin Stiegeler, St. Blasien, 69 J. — Gerhard Somberg, Gildehaus, 35 J. — Theodor Raufe, Rheine, 25 J. — Anna Nießen, Schüttorf, 30 J. — Karl Düssel, Jüchen, 25 J. — Josef Meister, M. Gladbach, 68 J. — Paula Weithauer, Jöllenbeck, 26 J. — Auguste Pauline Hauptmann, Oberneukirch, 71 J.

Bekanntmachung

Ortsgruppe Georgswalde.

In Stelle des bisherigen Kassierers, Kollegen Daume, ist Kollege Robert Sauer mann gewählt worden.

Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung findet ab 1. April nicht mehr in der Wohnung des Kassierers, sondern jeden Sonnabend von 3-6 Uhr im Gasthaus „Zur Sonne“, Georgswalde, statt. Arbeitslosenmeldungen werden wie bisher in der Wohnung des Kassierers entgegen genommen.

Die Sekretariatsleitung Zittau.

Ortsgruppe Ostrop i. W. Vorsitzender: Bernhard Hinkehard, Ostrop, Oster 316.

Versammlungskalender.

Cottbus. Sonnabend, den 16. März, abends 7.30 Uhr Versammlung bei U. Erscheinen aller Kolleginnen und Kollegen ist Pflicht.

Inhaltsverzeichnis

Artikel: 21 einstimmige Schiedsprüche! — Die tarifliche Neuregelung. — Bereitet die Betriebsratswahlen vor! — Gländelöhne in der Heimarbeit. — Mängel in der Krisenunterstützung. — Ausdehnung der Krisenunterstützung auf alle Berufe. — Die Lage der englischen Textilarbeiter Mitte 1928. — Freigewerkschaftliche Klassenkämpfer als Betriebsräte. — Feuilleton: Zur Geschichte der Näh- und Stidamachine. — Aus unserer Jugendbewegung: Jugendkonferenz des Sekretariates Rheine. — Berichte aus den Ortsgruppen: Nachen. — Augsburg. — Überach a. N. — Schweim i. W. — Söllingen (Würtbg.). — Sorau. — Sterbetafel. — Bekanntmachung. — Versammlungskalender. — Inserate.

Verantwortlich: Gerhard Müller, Düsseldorf, Florastr. 7.

Die sensationelle Neuheit! Locken-Kamm



D. R. G. M. Ges. gesch. in allen Staaten. Oadollert ohne Behele kurze od. lange Haare nur durch einfaches kämmen. Unversehrlich. Unerschütterlich für jede Dame. Preis pro Stück RM. 2.50

Frankfurt am Main, Wien II., Alpbühlstr. 2.123. Zahlreiche Dankschreiben liegen auf.



Fahrräder billiger

bar M. 37.-, Hochelegante Tourenrad, 5 Jahre Garantie, roter Gummi, gelbes Sattelkissen, elektr. Lampe, Glocke, Pumpe M. 68.-, das verpackungsfrei überall hin. Prachtatlas herlicher Damen-, Touren-, Rennräder, Fahrradzubehör, Sprechanlage, Radio

Rahmen M. 18.-, Griffe M. 0.2, Klingel M. 0.35, Schlaue, Berlin 4, Weinmeisterstraße Nr. 4.

Roman Groulich

Lithogr. Anzahl Berlin NO 43



Musikinstrumente

Herabgesetzte Preise, Katalog mit 250 Abbildungen, gratis A. F. Glas-Magister Klingenthal-Sa. 74

Holzwerke

VORLAGEN

Billige böhmische Bettfedern

1 Pfund grau, gute, geschlossene, 80 Pfg., 1.- M., halbweiß 1.20 M., 1.40 M.; weiße feinste, geschlossene 1.70 M., 2 M., 2.50 M., 3 M.; feinste geschlossene Halbtaum-Herrschaffelfedern 4.-, 5.-, 6.- M.; 1 Pfund Rußfedern ungeschlossene mit Flaum gemengt, halbweiß 1.75, weiße 2.40, 3.-; allerfeinster Flaumruß 3.50 M., 4.50 M.; Versand zeitfrei, gegen Nachnahme, von 10 Pfund an Franko. Umtausch gestattet, für Nichtpassendes Geld retouren. Muster und Preisliste gratis.

S. Benisch, in Prag VII, Amerika ulice Nr. 26/710, Böhmen